



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Gesundheit  
zH Frau Mag.<sup>a</sup> Katharina Thonhauser  
Bozner Platz 1  
6330 Kufstein

G.-Zl.: WP-IN-2024/5426/DORI/AD  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Domenico Rief, LL.M.

DW: 1455

Innsbruck, 03.05.2024

Betrifft: Single Use Support GmbH, Krubakaran Chithalandur Thangavel Banumathy und Harry Bushill; Grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften - Bewilligung nach § 16 Abs. 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.04.2024  
zust. Referentin: Mag.<sup>a</sup> Katharina Thonhauser

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Katharina Thonhauser,

wir bedanken uns für die Übermittlung der gegenständlichen Unterlagen betreffend die Anträge auf Überlassungsbewilligung der Firma Single Use Support GmbH für Herrn Krubakaran Chithalandur Thangavel Banumathy und Herrn Harry Bushill.

Gemäß § 16 Abs 5 Z 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) darf eine Überlassungsbewilligung nicht erteilt werden, wenn der Beschäftigte Verpflichtungen eines Arbeitsgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder dem Sozialversicherungsrecht ergeben, erheblich verletzt. Gemäß § 16 Abs 6 AÜG ist eine Überlassungsbewilligung nur für eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften und nur für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.

Die übermittelten Unterlagen geben keinerlei Auskunft darüber, wie häufig und wie lange die genannten Personen jeweils konkret in Österreich arbeiten sollen. In den Anträgen wird lediglich angeführt, dass es wichtig sei, dass die genannten Personen das Unternehmen „regelmäßig“ am Standort Kufstein besuchen, um bestimmte Tätigkeiten auszuführen.

Darüber hinaus sind den übermittelten Unterlagen keinerlei Angaben zu Einkommensvereinbarungen und sozialversicherungsrechtlicher Zugehörigkeit bei Arbeitsinsätzen in Österreich zu entnehmen, weshalb eine Überprüfung der Einhaltung arbeitsrechtlicher, arbeitnehmer:innenschutzrechtlicher sowie sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben iSd § 16 Abs 5 Z 3 AÜG nicht möglich ist.

Mangels Einhaltung der Mindestanforderungen des § 16 AÜG, wie oben dargelegt, kann den gegenständlichen Überlassungsbewilligungen keine Zustimmung erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner